

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen: <i>Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.</i>	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom xx.xx.2021 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen: <i>Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.</i>	weitere Anpassung nach Sitzung des Schulausschusses vom 16.9.2021 Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom xx.xx.2021 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:
§ 1 Aufgabe Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe	§ 1 Aufgabe Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen. Sie dient	§ 1 Aufgabe Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen. Sie dient der Information, dem lebenslangen Lernen

bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.	der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung.	sowie der Freizeitgestaltung.
§ 2 Benutzerkreis Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollen- dung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.	§ 2 Benutzerkreis Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jeder- mann gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.	§ 2 Benutzerkreis Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen gestattet.
§ 3 Anmeldung Bei der Anmeldung sind gültiger Personalausweis oder Pass und Mel- debescheinigung vorzulegen. Min- derjährige benötigen die Einwilli- gungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalaus- weis bzw. Pass und Meldebescheini- gung. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung	§ 3 Anmeldung Für die Ausleihe von Medien ist ein Benutzer- ausweis erforderlich. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des ge- setzlichen Vertreters und dessen Personalaus- weis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek un- verzüglich mitzuteilen. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unter- schrift zur Anerkennung dieser Benutzungs- ordnung.	§ 3 Anmeldung Für die Ausleihe von Medien ist ein Leseausweis erfor- derlich. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personal- ausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin und den zugehörigen Personalausweis bzw. Pass und Meldebe- scheinigung. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbiblio- thek unverzüglich mitzuteilen. Diese Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift anerkannt.
§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbei-	§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:	§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: - Name, Vorname

tet: - Name, Vorname - Geburtsdatum - Anschrift - Bezeichnung der entliehenen Medien Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.	- Name, Vorname - Geburtsdatum - Anschrift - Telefonnummer, Email-Adresse - Bezeichnung der entliehenen Medien Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.	- Geburtsdatum - Anschrift - Telefonnummer, Email-Adresse - Bezeichnung der entliehenen Medien Für die Ausleihe von Medien ist ein Leseausweis erforderlich. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin und den zugehörigen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Diese Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift anerkannt.
§ 5 Benutzerausweis Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.	§ 5 Benutzerausweis Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.	§ 5 Leseausweis Jeder Benutzer und jede Benutzerin erhält einen Leseausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Leseausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
§ 6 Leihfrist Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine	§ 6 Leihfrist Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch	§ 6 Leihfrist Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht

Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 II zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.	wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.	erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern und Benutzerinnen werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.
§ 7 Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.	§ 7 Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.	§ 7 Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.
§ 8 Entgelte Jahresentgelte Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt	§ 8 Entgelte Jahresentgelte Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate	§ 8 Entgelte Jahresentgelte Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungs-

erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)	ab Einzahlungsmonat)	monat)
Erwachsene	Erwachsene	Erwachsene
Auszubildende, Studenten, Empfänger und XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	Auszubildende, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)
Familien mit Kindern unter 16 Jahren	Familien	Familien
I. Entgelte für Versäumnisse	I. Entgelte für Versäumnisse	I. Entgelte für Versäumnisse
Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche	Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)
Dritte schriftliche Erinnerung	Dritte schriftliche Erinnerung	Dritte schriftliche Erinnerung
Einziehen von Medien	Einziehen von Medien	Einziehen von Medien
II. Entgelte für Sonstiges	II. Entgelte für Sonstiges	II. Entgelte für Sonstiges
Ausstellen eines Ausweises	Ausstellen eines Ausweises	Ausstellen eines Ausweises
Ausstellen eines Ersatzausweises	Ausstellen eines Ersatzausweises	Ausstellen eines Ersatzausweises
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	Vorbestellen eines entliehenen Mediums	Vorbestellen eines entliehenen Mediums
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr
Internetnutzung	Internetnutzung	Internetnutzung
Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.	Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe. Die Servicegebühren können auch über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.	Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe. Die Servicegebühren können auch über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Abbuchung

Die Nutzungsdauer wird im Bedarfsfall durch das Bibliotheks-Personal geregelt. Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.	Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt automatisch jährlich. Eine Kündigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises erfolgen.	des Jahresbeitrages erfolgt automatisch jährlich. Eine Kündigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Leseausweises erfolgen.
	§9 Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek aushängenden Nutzungsbedingungen (Anlage)	§9 Protokollierung der Internetnutzung Bei der Internet-Nutzung werden die vom Nutzenden angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der oder die Verantwortliche herangezogen werden kann. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek aushängenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage)
§ 9 Fernleihe Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese	§ 10 Fernleihe Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.	§ 10 Fernleihe Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im bundesweiten Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind von der Benutzerin oder dem Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs werden diese Bestimmungen anerkannt.

Bestimmungen an.		
§ 10 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.	§ 11 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.	§ 11 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet zum Schadensersatz. Tritt in einem Haushalt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten werden. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer oder die Benutzerin verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Falls möglich, soll eine Leihfristverlängerung gemäß § 4 erfolgen (online oder telefonisch), andernfalls kann auch eine kontaktlose Rückgabe erfolgen, damit keine Gebühren für die verspätete Rückgabe entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

	§ 12 Internet und sonstige EDV-Nutzung Während der Öffnungszeiten der Bibliothek stehen den NutzerInnen EDV-Arbeitsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek ausliegenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage)	§ 12 Internet und sonstige EDV-Nutzung Während der Öffnungszeiten der Bibliothek stehen den Benutzern und Benutzerinnen EDV-Arbeitsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek ausliegenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage)
§ 11 Hausordnung Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.	§ 13 Hausordnung Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.	§ 13 Hausordnung Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek haben sich alle so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet.
§ 12 Ausschluss von der Benutzung Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	§ 14 Ausschluss von der Benutzung Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	§ 14 Ausschluss von der Benutzung Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.	§ 15 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.	§ 15 Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.
§ 14 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2016 in Kraft. <u>Bekanntmachungsanordnung:</u> Die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. <u>Hinweis:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde	§ 16 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XX in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XX in Kraft.

nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.		
Hückeswagen, den 20.06.2016 Dietmar Persian Bürgermeister		